

## Angers 22 (deu)

### ES BEGINNT EIN SCHULDSCHEIN<sup>1</sup> FÜR EINEN WEINBERG

Ich, nämlich der Soundso. Es ist bekannt, dass ich etwas bekommen habe, und zwar habe ich durch diesen Schuldschein von einem Mann namens Soundso etwas als Darlehen<sup>2</sup>, das man gewährte, bekommen, was mir angenehm ist. Das sind soundsoviel *solidi* in Silber. „Und als Pfand für deine Forderung überlasse ich Dir für dasselbe Darlehen auf<sup>3</sup> soundsoviel Jahre einen Weinberg von ungefähr soundsoviel *iucti*<sup>4</sup>, der sich auf dem Gebiet des heiligen Soundso auf dem Landgut Soundso befindet und neben einem Weinberg des Soundso liegt, auf dass Du, solange ich bei mir habe, was Dir gehört<sup>5</sup>, jene Erträge<sup>6</sup>, die Gott daselbst geben mag, in Deiner Verfügungsgewalt zurückbehalten sollst<sup>7</sup>. Und wenn dieselben soundsoviel Jahre erfüllt sind, muss ich Dir oder demjenigen, dem Du diesen Schuldschein zur Ausführung überlässt<sup>8</sup>, zurückerstatten, was Dir gehört, und Du musst dafür sorgen, dass ich meinen Schuldschein zurückerhalte<sup>9</sup>.“

<sup>1</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.

<sup>2</sup> Das *beneficium* (die „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“) wird hier im Sinne von „etwas zur Verfügung gestelltes“, „geliehenes Gut“ gebraucht, im Zusammenhang mit Geld also „Darlehen“. Seit dem 7. Jahrhundert entwickelte sich *beneficium* zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch, ohne seine Grundbedeutung zu verlieren. Vgl. dazu É. Lesne, Les diverses acceptions, S. 5; B. Kasten, Beneficium, S. 253f.; P. Fouracre, The use of the term beneficium, S. 70f.

<sup>3</sup> Gemeint ist die „Laufzeit“.

<sup>4</sup> Bei *iuctus* handelt es sich um ein Flächenmaß, abgeleitet von *iuctus* = *iunctus* (PPP von *iungere*), hier = *iugum* „Joch“, metonymisch „das Gespann“, „die Fläche die mit einem Gespann an einem Tag zu pflügen ist“ in etwa „der Morgen“; vgl. ahd. *Juchart*. Zumeist scheint es in Zusammenhang mit Weinbergen, seltener auch mit Wäldern und Wiesen gebraucht worden zu sein (vgl. auch Angers 4, Angers 40 und Angers 54 sowie Polyptychon der Abtei Saint-Maur-des-Fossés 9).

<sup>5</sup> Hier wird die zweite Person Plural (*res vestras*), statt der zweiten Person Singular (*res tuas*) gebraucht, obgleich das Dokument und auch der Satz im Singular gehalten ist (*reuocis*). Möglicherweise handelt es sich bei *res vestras* um ein Versatzstück, das nicht vollständig angepasst wurde.

<sup>6</sup> Die *blada* (auch *blava* und *bladum/blavum*) bezeichnen „Ertrag“, „Feldfrüchte“ oder spezifischer „Korn“ (insb. in der Form *bladum*). *Blada* ist ein in den Formeln von Angers erstmals nachgewiesener Neologismus, der entweder aus einer germ./fränk. Wurzel oder aus lateinisch *ablata* (PPP von *aufere* im Sinne von „gewinnen, erlangen“) gewonnen wurde. Der Begriff verbreitete sich in ganz Europa und liegt etwa dem katalan. *blat* oder dem frz. *blé* für „Weizen“ zugrunde. Auch im ital. *biada* „Hafer“ lebt *blada* fort. Dazu P. Stotz, Handbuch, III, §18.13, S. 367f.

<sup>7</sup> Verpfändungen als Sicherheiten für Darlehen scheinen typisch, aber nicht obligatorisch für frühmittelalterliche Schuldscheine gewesen zu sein. War eine Verpfändung so wie hier, mit dem Versprechen auf Dienste oder Überlassung von Erträgen verbunden, so stellen diese eine Alternative zu Zinszahlungen auf das Darlehen dar. Vgl. dazu H. Siems, Handel und Wucher, S. 411 und 648-651. Nach römischem Recht gewann der Pfandnehmer kein *dominium*, also kein Eigentum, am ihm überlassenen Pfand. Besitz und Nutzung des Pfandes (so etwa auch der Genuß von daraus erwachsenden Feldfrüchten) waren ihm nur gestattet, wenn ihm diese vertraglich eingeräumt wurden. Erst wenn es der Schuldner versäumte, das Darlehen zurückzuzahlen, konnte der Gläubiger nach mehrfacher Ankündigung das Pfand veräußern, um aus dem Erlös seine Ansprüche zu befriedigen. Vgl. dazu Breviarium Alarici, Pauli Sententiae Interpretationes, 5,8,2; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 312-319; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 158-160.

<sup>8</sup> Zur Forderungsübertragung bei Schuldscheinen an Dritte und ihre Wurzeln im römischen Recht vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 154; H. Siems, Handel und Wucher, S. 411f..

<sup>9</sup> Hier wird *recipere* in dem Sinne gebraucht, dass der Schuldner vom Gläubiger in die Lage versetzt wird seinen Schuldschein wieder an sich zu nehmen.

# Formulae Litterae Chartae

